

Informationen zur Datenerhebung



07.04.2026
32-50/ Sc

nach Art. 12 bis 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gefährliche Hunde und Kampfhunde:

Das Amt für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) ist innerhalb der Stadtverwaltung für ein umfangreiches Aufgabenspektrum aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelüberwachung sowie für den Bereich gefährliche Hunde und Kampfhunde zuständig. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Diese Informationen zur Datenerhebung dienen der Transparenz und erklären, wie das Amt für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst) der Stadt Pforzheim mit personenbezogenen Daten umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Stadt Pforzheim, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim.

Das Amt für öffentliche Ordnung ist eine Dienststelle der Stadt Pforzheim. Die Dienststellenleitung trägt die Verantwortung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO. Die Dienststelle kann unter der Telefonnummer 07231- 39 35 2394, unter der Postanschrift: Heinrich-Witzemann-Str. 13, 75179 Pforzheim oder unter folgender E-Mail-Adresse: veterinaerdienst@Pforzheim.de erreicht werden.

2 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Pforzheim kann unter der Telefonnummer 07231- 39 35 38, unter der Postanschrift: Marktplatz 1, 75175 Pforzheim oder unter folgender E-Mail-Adresse: Datenschutz@Pforzheim.de erreicht werden.

3 Verarbeitungszwecke

Das Aufgabenspektrum des Amtes für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) Bereich gefährliche Hunde und Kampfhunde umfasst sämtliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Um unsere Aufgaben erfüllen zu können, benötigen wir personenbezogene Daten. Die personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden.

4 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Amt für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) stützt sich auf Art. 6 Abs. 1c) bzw. e) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 g) DSGVO, Art. 10 DSGVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) i.V.m. dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH), das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde.

5 Kategorien personenbezogener Daten

Name, Vorname, ggf. Titel, Geburtsdatum, ggf. Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Sachkundenachweise, Zuverlässigkeitsprüfungen, ggf. Führungszeugnisse (soweit gesetzlich vorgesehen), Sachverhaltsdarstellungen inkl. übermittelter Fotos und (Tier-)Arztberichte

Wir erheben die Daten grundsätzlich bei Ihnen. Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben. Soweit erforderlich erhalten wir Daten auch von anderen Behörden, Polizei, Tierärzte, Labore, Hinweisgebern/Zeugen, Tierheimen.

6 Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung der im jeweiligen Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten ist ganz oder teilweise gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere aufgrund der Regelungen der PolVOgH, des Polizeigesetzes Baden-Württemberg sowie weiterer einschlägiger Fachgesetze. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht oder Unterlagen nicht vorgelegt werden, kann der zugrunde liegende Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden. Dies kann dazu führen, dass eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen wird oder dass gesetzlich vorgesehene Maßnahmen (z. B. Erteilung einer Haltungserlaubnis, Zuverlässigkeitsprüfung, Auflagen) nicht möglich sind.

7 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten geben wir im Rahmen der uns obliegenden Verfahren an andere (Dienst-)Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Pforzheim, andere Behörden (z.B. Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat), Polizei, Labore (Untersuchungsämter, Friedrich-Löffler-Institut, externe Labore zur genetischen Bestimmung von Hunderassen) sowie Gerichte oder ggf. Dritte, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

8 Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert und aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Maßgebend für die Aufbewahrungsfristen sind die Vorgaben der Fachgesetze oder sonstige Regelungen über die Aufbewahrungspflichten, z.B. Aktenordnung der Stadt Pforzheim.

Danach betragen die Aufbewahrungsfristen je nach Verfahren 10 bzw. 30 Jahre. Im Fall einer Archivierungspflicht ggf. auch darüber hinaus. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, an dem der Vorgang abgeschlossen worden ist.

8 Betroffenenrechte

a Auskunft

Jede betroffene Person hat das Recht, vom Amt für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) eine Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, so kann Auskunft über alle verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangt werden.

b Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Amt für öffentliche Ordnung (Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten für den Zweck, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Hiervon unberührt bleiben die archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten nach dem Landesarchivgesetz.

Hinweis: Ihre Rechte könnten gesetzlich eingeschränkt sein, wenn z.B. Ermittlungen oder der Vollzug beeinträchtigt ist.

9 Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Pforzheim (Kontakt Daten siehe Ziffer 2) oder an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.